

Gesetz,

eine Abänderung von § 137 des Gesetzes über die
Landes-Brandversicherungsanstalt
vom 25. August 1876 in der Fassung vom 5. Mai 1892
betreffend,
vom 1. Juni 1904.

Artikel 1.

An Stelle des ersten und zweiten Absatzes des
§ 137 des Gesetzes vom 25. August in der Fassung
vom 5. Mai 1892 treten folgende Bestimmungen:

Als Beihülfen zu den Kosten der örtlichen Feuer-
löschanstalten werden aus den Mitteln der Landesan-
stalt gewährt:

- a) jeder Gemeinde, sowie solchen Besitzern selbst-
ständiger Güter, welche eine oder mehrere Fahr-
feuerspritzen nebst vollständigem Zubehör be-
sitzen, in gutem Zustande erhalten und in den
öffentlichen Dienst auch bei auswärtigen Brän-
den stellen, ein Prozent von den eingezahlten
Brandversicherungsbeiträgen des Ortes, bezie-
hentlich des Einzelgrundstücks.

Eine Erhöhung kann Gemeinden auf deren An-
trag von der Brandversicherungskammer zugestan-
den werden:

- b) auf zwei Prozent, wenn sich am Orte minde-
stens eine für die örtlichen Verhältnisse genü-
gende Feuerspritze mit ausreichenden Druck-
schläuchen sowie eine organisierte Pflichtfeuer-
wehr befindet, welche alljährlich mindestens vier
Übungen abhält;
- c) auf vier Prozent, wenn sich am Orte die nöti-
gen Feuerlöschgeräte befinden und eine wohlor-
ganisierte und -ausgerüstete Feuerwehr in der
erforderlichen Stärke unterhalten wird, welche
alljährlich mindestens zwölf Übungen abhält;
- d) auf fünf Prozent, wenn nicht nur die unter c